Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 50

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und neue — 5 Miliarden — Schuld und ben bis an die Zähne bewaffneten Frieden so gut zu erstragen, daß nicht allein seine Finanzen und Hans bel blühen und Niemand sich über den Druck der indirekten Steuern beklagt, sondern daß sogar der diesjährige Steuers Ertrag einen Ueberschuß von 100 Millionen Franken ausweist. Im FünfsMilsliardens Lande zeigt sich aber gerade die Kehrseite des Vildes; der glückliche Sieger muß kluten und leiden, Handel und Wandel liegen darnieder, und die an die einzelnen Staaten vertheilten Miliars den haben so gut ihren Weg gefunden, daß man in Bayern schon genöthigt ist, eine neue Anleihe zu machen. Der Amerikaner scheint uns daher in der oben eitirten Ansicht Recht zu haben.

Unbestreitbar hat die Verwechslung des strategisschen und taktischen Antheils an den Ersolgen des letten deutsch schron Antheils an den Ersolgen des letten deutsch schron strieges Schuld, daß gegenwärtig in Europa so viel blinde Bewunderung sur das preußische Gesechtösystem eristirt, und daß Frankreich, Rußland, Italien u. sw. nichts Beseres und Eiligeres zu thun hatten, als die preußische Taktik einsach zu kopiren. Ter amerikanische Offizier warnt vor einer heißblütigen, kritiklosen Nachahmung und meint, daß gerade die diessährigen deutschen Herbstmandver dem ruhigen Besobachter die Augen hätten öffinen können, und sagt:

"Diese Manie ber aufgelösten Ordnung, wobei stets ein Bataillon von 1000 Mann die Salfte, d. h. zwei feiner Rompagnien im Tirailleur=Ge= fechte, die anderen zwei als deren Unterstützung verwendet, birgt fo viel Gefahr einer Bermengung ber Abtheilungen und einer permanenten Ronfusion in fich; legt so nahe die Wahrscheinlichkeit, ben Bataillons = Kommandanten, sobald das wirkliche Befecht beginnt, ohne Bataillon zu finden, daß man erstaunt sein muß, wie ein foldes Syftem von allen fremben, ber beutschen nur wenig glei: chenben, Armeen angenommen werben konnte. Ift auch im Kriege 1870/71 die Kehrseite dieser Taktit für den außerhalb der deutschen Armee Stehen= ben nicht zum Boricein gekommen, weil Preufen nie ber Initiative beraubt murbe, nie zu ruckgangigen Bewegungen gezwungen marb, fo ift boch leicht einzusehen, mas für ein besorganisirter Saute ein Regiment nach einem unglucklichen Gefechte werben muß, bas in seinen Bewegungen und Rampfesformen biefen modernen Regeln ftrifte gefolat ift.

Uebrigens ist anch aus ben Reihen bes beutschen Offizierkorps heraus auf die Kehrseite ber modernen beutschen Taktik verschiedentlichst hingewiesen, und die beiden größten Schlachten der beiden letzten Kriege bieten eklatante Beispiele von dem vollsständigen Durcheinander einer Division und zweier Armeekorps. Wenn hier das Glück — und nichts weiter als das reine Glück — die sechtenden deutschen Infanteristen nicht schück, einen taktischen Schutz, sei es in innerer Ordnung, der Kämpsensben, sei es in noch ganz intakt gebliedenen Abtheislungen hatten sie nicht mehr. Das Weichen der Desterreicher rettete die ausgelöste preußische Dis

vision, bas Dunkel ber Racht verbarg ben in ftarrer Defensive verharrenben Frangosen bie fürchterliche Unordnung des beutschen Angriffs.

Wir glauben baher, daß auch die Schweizer Miliz-Armee alle Ursache hat, die neuen taktischen Kormen, die vor allem eine tadellose Disziplin der Truppe, eine durchgebildete und energische Führung in allen Graben und die genaueste Kenntniß und sorgsamste Benutzung des Terrains beanspruchen, auf das Sorgsältigste zu prüfen, und nur das in ihren Verhältnissen wirklich Brauchbare in die neuen Reglements aufzunehmen.

Gines ichidt fich nicht für Alle.

J. v. S.

Eidgenoffenschaft.

Bericht der Kommission

für

Revision Des Bermaltungsreglements

an

bas eibg. Militarbepartement.

(Fortfepung.)

III. Abich nitt.

Berfonliche Betleidung, Bewaffnung und Ausruftung.

In diesem Abschnitt find ber Bollftandigfeit des Reglements wegen einzelne Bestimmungen bes entsprechenben Rapitels ber Mitttarorganisation reproduzirt, andere mußten eine weitere Aussführung erhalten. Als solche sind zu betrachten:

Die Festiegung ber Bahl ber effettiven Diensttage, nach welschen bie Wehrpflichtigen ben Ersat von Belleibungs, und Austruftungsgegenstanten beanspruchen tonnen (Ausführung von Art. 147 ber Milliarorganisation).

Die Equipementeentichabigung fur neu ernannte Offiziere, fur bas Berittenmachen von Offizieren und fur die Erneuerung nach einer ebenfalls festgesehten Anzahl Diensttagen (Ausführrung von Art. 149 ber Militarorganisation).

Die Feitsegung ber Art und Beise, wie bie Kantone ber Unterhaltepflicht ber perfonlichen Bekleibung, Bewaffnung und Ausruftung nachtommen sollen (Ausführung von Art. 146 ber Mititarorganisation).

Die Abnahme und Rudgabe ber Betleibung von Solchen, welche fich auf langere Beit in's Ausland begeben.

Mis wefentlich neue Bestimmung erscheint in biesem Abschitt bie Aufftellung einer Montirungetommission für jebe Truppenseinbeit.

Bei biesem Borschlage geht die Kommission von dem Gebanfen aus, bag bie Truppenforps weit mehr, als bas bisher der Fall war, für ihre innere Berwaltung sorgen sollten.

Dies fehlte bieher bei uns ganz und bie Folge davon war, baß die Truppen Alles von der Fürsorge ber Zeughausverwals tungen und des Kommissartates erwarteten und sich nicht selbst helfen konnten, weßhalb ihnen auch sehr oft nicht geholfen wurde.

Die Montirungekommission hatte nun die Aufgabe, sich für ben guten Stand und Unterbalt der Bekleidung und ber personslichen Bewoffinung und Ausruftung zu intereistren. Das ganze Korps als solches und nicht mehr bas einzelne Individuum soll die Geldbetrage oder die Uniforms und Equipementsstüde erzhalten, welche für ben Unterhalt im Frieden und im Felde verzabselgt werden. Daburch wird das ganze Korps dafür interessirt, daß möglichst wenig zu Grunde gehe. Webe dem Einzelnen, der nachlässig ifi, er schädigt seine Kameraden und das ganze Korps, weil je mehr der Einzelne braucht, um so weniger für die Uebrigen gethan werden kann.

Damit wird tas Rorps und ber Ginzelne gur Detonomie an-

gehalten und mas une bie hauptfache ift, bie Korps lernen felbft permalten.

Die Durchführung mag anfänglich auf Schwierigkeiten ftoßen, ba bie Korps ben Berwaltungsbehörben gegenüber mit allem Rachbruck ihre Interessen wahren werben, in Konstitifällen bleibt jeboch felbstverständlich ber Entscheid ber obern Militärbehörde vorbehalten und bie Kommission verhehlt sich nicht, baß mit ihrem Vorschlage nur ber Keim einer Einrichtung gelegt ift, ber mit ber Zeit an ber Hand ber gemachten Ersahrungen weiterer Entwicklung fähig ist.

IV. Abschnitt.

Rriegematerial.

Bezüglich ber Unterhaltungspflicht werben auch hier bie entsprechenben Vorschriften ber Militarorganisation reproduzirt und es soll bie im vorigen Abschitte erwähnte Montirungekommission gleiche Funktionen wie über Bekleibung und personliche Austüftung auch fur die Korpsausruftung ausüben.

In biefem Abichnitt erfolgt eine Aufgählung ber jebem Korps für ben Feldbienst mitzugebenden Ausruftungsgegenstände, was bie Berwaltungsarbeiten für die Mobilisation ber Korps wesentlich erleichtern wird.

V. Abichnitt. Dienstpferbe.

Die reglementarischen Borichriften über bie Pferbestellung find ichen langft als ungenügend betrachtet worben, weßhalb benn auch ber Bunbestalh ichon im Jahre 1864 ber Bunbesversammslung Revisionsvorschlage vorlegte. Diese Behörte ging auf bie Borschlage nicht ein, so baß bie Uebelftanbe fortbauerten.

Das Reglement enthätt nun eine grundliche, auf die bieberts gen Erfahrungen basitte Umarbeitung ber Borschriften über die Eigenschaften ber Dienstpferde, für welche wir auf die §§. 167 bis 170 verweiien muffen.

Die Vorschriften über bie Stellung ber Bjerbe stügen sich auf bie bezüglichen Artikel ber Militarerganisation. Die für Offiziere zu bezahlende tägliche Pferdeentschäufigung für ein Reitspferd wird ben heutigen Verhältnissen Rechnung tragend von Gr. 4 auf Fr. 5 erhöht. Die auszubezahlende Entschäftigung am Schlusse eines Dienstes ift, flatt eine Anzahl Pferde Rationen zu normiren, auf Fr. 120 festgesett worden. Eine solche Entschädigung für die Breisdisserung für Trainpferde anzuseten, hielt man nicht für nothwendig, da ber Bund entweder Pferde taust oder einen entsprechenten Miethzins entrichtet.

Die Eins und Abschahungen, biese für bie Berwaltung so heitle, weil bie Interessen bes Bundes, wie der Pferreeigensthumer so nahe berührende Operation, glaubte die Kommission in die hande einer vorwiegend aus Fachmannern zusammengessetzten Kommission, zwei Pferreärzten und ein Kriegesommission, zwei Pferreärzten und ein Kriegesommission gewährt, damit sie ihre Interessen wahre. Um die Eins und Abschahungen nicht Bufälligseiten auszusehen, sollen die Kommissionen vom Militärbepartement jeweilen zum Boraus für bestimmte Plätze gewählt werden, wofür den Kantonen ein Borschlagesrecht eingeräumt wird.

Bei ben Einschapungen ift ber Eibgenoffenschaft bas Recht gewahrt, Pferbe, welche innert 8 Tagen nach ber Ginschapung noch gewiffe Fehler auswelsen, bie bei ber Ginschapung noch nicht konstatirt waren, zuruchzuweisen.

Als Gegenrecht steht bem Pferbeeigenthumer bie Besugniß zu, 5 Tage nach bem Dienstaustritt noch wegen innerlichen Krankbeiten, welche sich mit Wahrscheinlichkeit auf ben Dienst zurücführen lassen, ein Reklamationsrecht auszuüben, bas burch eine zweite Abschapung erlebigt wirb.

Sonft aber zielt bas Reglement auf eine möglichst rasche Erstebigung aller Entschäungsfragen ab. Wenn immer möglich enthaltenen Bestim bie Abschahung selbst befinitte über bie Ansprüche bes Pferbeseigenthumers entscheiten. Wo bies wegen ber Natur ber Krantscheit nicht möglich ift, besorgt bie Sibgenossenschaft in ihrer Kursanstallt bie Pferbe selbst und es soll spätestens 21 Tage nach ber exsten Abschahung eine zweite flatifinden, bei welcher entwecer bort aus berechnet.

Uebernahme bee Pferbes burch ben Bund verfügt ober bie Abichapungesumme bestimmt wirb, worauf ber Eigenthumer bas
Pferb zu übernehmen hat. Mahrend ber Behandlung ber franten Pferbe nach beenbigter Dienstzeit zahlt ber Bund nur bie
Galfie bes Miethgelbes.

So bietet ber Entwurf bie Mittel an bie Sand, bie bisher so langwierigen und beshalb auch tofibilligen Abschaungsfragen möglichft prompt zu erlebigen, immerhin unter Bahrung billiger Unsprüche ber Pferbeeigenthumer.

Für die Beschaffung ber Kavallertepferbe waren die auss führlichen Bestimmungen ber Militarorganisation maßgebend, welche in untergeordneten Buntten noch etwas weiter ausgesführt find.

Meu ift bie Bestimmung (g. 178), bag bas Inftruktionstorps bezüglich ber Pferdebeschaffung die gleiche Bergünstigung wie die Kavallerie genießen soll. Wer die Schwierigkeiten und Koften kennt, welche bas halten von Reitspferten außer Dienst mit sich bringt, und die Leistungen eines Instruktors gegenüber einem Kavalleristen in Anschlag bringt, ber wird es gewiß billig finden, daß dem Instruktionstorps tiese Bergünstigung der einmaligen Anschaffung, bezw. successive Amortisation bes Pferdes zu Theil werde, wie dem Kavalleristen.

Das Marimum ber Chatungefumme ift, ben heutigen Pferbes preifen möglichft Rechnung tragene, erhoht worben :

Bur Reitpferbe von 1500 auf Fr. 2000.
" Bugpferbe " 1000 " " 1200.

Der Entwurf enthalt folieflich noch einige Bestimmungen über bie Ginfchagung ber vom Bund gefauften Remontepferbe fur bie Ravallerie.

VI. 215fcnitt.

Rapportwefen über bas Berfonelle.

Das Rapporimefen grundet fich, wie im bisherigen Reglement, auf bas beim Gintritt zu fertigente Nameneverzeichnis.

Die periodischen Rapporte find ebenfalls wie bieber:

Der tägliche Ausrudungerapport und

Der Effektivrappert.

Der erftere ift mehr ein Ausweis über ben ausrudenben Stand, also zu taltischen Bweden bestimmt und kann taber sehr einsach gehalten sein. Es ift sogar noch fraglich, ob ber Ausweis ber Nichtausrudenben nicht ebenfalls weggelaffen werben tonnte.

Diefer napport geht im Truppenverbande buid bie nach ber neuen Militarorganisation nun gehörig organisite Abjutantur gu ben oferften Kommanboffellen.

Der Effetivrapport, ber eine abministrative Bedeutung hat, soll in Butunft nur alle 10, flatt alle 5 Tage erftattet werben, woburch bebeutenbe Schreibereien wegfallen.

Der Effetivrapport ift seinem Wesen nach ter gleiche, wie er im Dienstreglement vorgeschrieben mar, nur gehörten bie Porsichriften barüber naturgemäß in's Berwaltungsreglement. Wessentlich neu im Borschlage ift, baß bie Spitalganger, wenn fie nicht bis zur zweiten Rapportepoche zurud sind, beim Korps in Abgang kommen, bei welchem Anlasse gleich auch noch bemerkt werben soll, baß ber besondere Spitalsold aufgehoben ift und an bessen Stelle ber gesehliche Sold treten soll.

Der Uebergang vom Korps jum Spital und Austritt aus letterem jum Korps jurud ober nach hause wird burch ber sonbere Bestimmungen und burch Einführung eines Krankenspasses reglirt.

VII. Abich nitt. Befolbung.

Gine besondere Erwähnung verdienen bie in biefem Abichnitt enthaltenen Bestimmungen über Reifeenticobigung.

Bis jest wurden folde vom Bunte befanntlich nur an bles jenigen einzeln reifenden Militate bezahlt, welche fich in einen Spezialfurs begaben, und ba bie Besammlung meift im fantonalen hauptorte ftattfand, wurde bie Reifeentschäbigung auch von

Da ber Begriff ber kantonalen Befammlung und Entlassung nach ber neuen Militarorganisation nicht mehr zu Recht besteht und tie Militars bireft von Sause auf ben Sammelplat sich begeben, so muß tarauf Betacht genommen werten, in allen Källen, wo früher tom Kanton für ganze Kerps Entschätigung für Besammlung und Entlassung gegeben wurde, jest seten einzelnen Militar zu entschätigen.

Dies macht bie Bestimmungen über Reifeentschabigungen eiwas weitläufig.

Die Rommission glaubte, wie bies bieber üblich war, auch in Butunft zwischen Einzelreisenben und Detachementen unterscheiten zu sollen. Diese Unterscheidung ift gerechtsettigt, weil nicht schon ein kleiner Trupp von z. B. 3, 5 Militars wie ein Korps behandelt und auf bestimmte Etappen angewiesen werden kann mit svezieller Abrechnung mit ben Eisenbahnverwaltungen u. f. w. Detachemente und ganze Korps erhalten Besolbung und Verpfie, gung. Die Transportsosten für bas ganze Korps werden vom Bunde bezahlt.

Bei ben Ginzelnreisenben macht ber Entwurf eine Unterscheitung zwischen solchen, welche in Spezialichulen berufen werben, und solchen, welche einzeln zum Korps flogen ober in Refrutensschulen reisen. Die Unterscheitung rechtsertigt fich baburch, baß bie erfte Art von Reisen meift nur bei außerordentlichen Dienstranlassen, wie Zentralschulen, speziellen Kabresschulen u. s. w. und auf größere Entsernungen gemacht werden, die oft zu mehrmaligem Uebernachten nothigen, wabrend die Besammlung von Truppeneinheiten und Refrutenschulen meist in den Divisionstreisen stattsinden. Die Entschädigung unterscheibet sich baburch, daß fur Wiederholungekurse und Refrutenschulen bie ersten 20 Kilemeter ohne besonderes Stundengeld zurüczuschen sind, während bei der erstern Art fur jede Stunde bezahlt wird.

Diefe Entichabigung ift, ta außer bem Stundengelb fur ben Ginrudunge= und ben Entlaffungetag an jeben Behrpflichtigen noch ein Tagesfold nebft ber Berpflegung verabfolgt werben, für Dedung ber Reifeauslagen volltommen genügent.

Damit bie Komptabeln bie Entfernungen von einem Ort zum andern kennen, ist ein Distanzenanzeiger auszuarbeiten. Dersselbe wurde begreistich zu groß, wollte man jede Gemeinde in benselben aufnehmen, weßhalb bie Kommission vorschlägt, bei Reifeentschädigungen als Ausgangspunkt, resp. Endpunkt nicht bie Gemeinde, sondern je nach der politischen Eintheilung des Kantons ben Bezirles, Kreise 2c. Hauptort anzunehmen.

In §. 278 ist die Berforgung ber Korps bet einem allgemeinen Aruppenaufgebot mit einem Baarvorrath vergesehen, um baraus die ersten Soldbedurfnisse bestreiten zu können. Obichon babei möglichst tief gegangen und namentlich vorausgesetzt wurde, daß für die Declung der Berpstegungsbedurfnisse anderweitig geforgt werde, ersordert bieser Besoldungsvorschuß allein eine Summe von Fr. 1,371,200.

Analog ber bereits im Rapportwesen besprochenen 10tagigen Rapportepochen soll ber Solb nur alle Decaben, ben 10., 20. und letten eines Monats ausbezahlt werben. Bersuche, welche im laufenden Jahre gemacht wurden, haben herausgestellt, bag biese Epochen nicht zu lang sind, bas Bedürsniß, ben Sold in Baar zu beziehen, wird bet ber reidlichen Berpstegung, welche wir vorschlagen, noch weniger fühlbar werben.

Die namentlichen Schausweise sollten in Zukunft nur am Ende eines Dienstes, im Felde alle 2 Monate aufgestellt werden. Die Zwischenbezüge gescheben gegen Quittung mit bloßer Angabe ber Angahl Tage und ber Angahl Mannschaft jeden Grades.

Die Schreiberei wird baher auch fur bie Solbausgahlung auf ein Minimum herabgeset und bie Rechnung und Kontrole burch bie einfache Multiplifation mit 10 erleichtert.

Die §§. 281 und 282 enthalten in Ausführung ber Art. 218 und 219 ber Militarorganisation die notifigen Bestimmungen über ben Schulsold. Die Auffassung des Art. 218 war die, daß ein Schulsold nur in Schulen, in welchen ausschließlich Offiziere und

Unteroffiziere einberufen werben, ausbezahlt werben foll, nicht aber in Refrutenschulen, wo bie Offiziere als Instructoren gu funttioniren haben.

Die Unfage: Stabsoffizier Fr. 10, Subaltern Fr. 8, Offiziersbildungsichulen Fr. 6, Schulen für Unteroffiziere und zur Beforderung vorgeschlagene Soltaten Fr. 4 Soldzulage nach Urt. 219 Fr. 1 scheinen uns billigen Ansprüchen und ber Abssicht, welche ber Gesetzeber bei Aufstellung ber Bestimmung über ben Schulsob hatte, gerecht zu werben.

(Schluß folgt.)

Augland.

Spanien. (Die gegenwärtige Starte ber fare liftischen Armee) wird nur mehr auf 38,000 Mann ge= fcatt. Man bemift tiefelbe auf 41 Bataillone Infanterie in ber Ctarfe von 27,550 Mann, unter benen bie Ravarrefen, 11 Bataillone ftart, mit 8800 Mann figuriren, fobann 9 Bataillone Guipuzcoa, 8 Bataillene Biscapa, 6 Bataillone Alava, 1 Ba= taillon Afturien, 2 Bataillone Cantabrien, 4 Bataillone Caffi= lien; ferner 3 Ravallerie-Regimenter mit gufammen 900 Mann, 2 Regimenter Bebirge-Artillerie mit 1500 Mann, 1 Abiheilung Feftunge Artillerie und 1 Genie: Abtheilung mit 1200 Dann, im Gangen 31,150 Mann. Stezu tommen ungefahr 2500 Aragonefen, ferner noch zahlreiche Streiftorps, fo bag bie gefammte farliftifche Streitmacht auf 38,000 Mann gu ichagen fein burfte, von benen 25,000 gute und erprobte Solbaten finb. Bas bie Bewaffnung berfelben anbetrifft, fo meint ber Correspondent, bag bie Rarliften über ungefahr 80 Befdute von verichtebenen Ronftruttionen und Ralibern verfugen, barunter einige Rrupp: und Biacentia-Rano= nen, welche erheblich beffer feien als bie englischen Bavaffor: und Bhitworth Befchute. Die von ben Rarliften felbft angefertigte Munition fet fehr fchlecht, von ben Granaten erplobiren ungefahr 31 Bercent. Die Remington. und Berban-Gewehre werben fehr gerühmt, auch leiben bie Truppen niemals Dangel baran. Gbenfo weiben Berpflegung und lohnung als fehr ausreichend bezeichnet und wird namentlich bie regelmäßige Bahlung ber lettern geruhmt. Dagegen lagt bie Befleibung viel ju munichen übrig, ein Theil ber Truppen befindet fich in einem erbarmlichen Buftante, namentlich gilt bies von ben Streifforps, welche fehr fchlecht betleibet, aber fehr gut bewaffnet finb.



Bis jetzt sind 5 Bände erschienen (A bis Eleganz).